Preisblatt für die Grund- und Basisversorgung RLM

Erdgas für Geschäftskunden

(für Erdgasanlagen mit registrierender Leistungsmessung [RLM])

gültig ab 01.01.2027

Arbeits- und Grundpreis für die Energie

		netto[1)]	brutto
Arbeitspreis für Erdgasanlagen mit Leistungsmessung (registrierende Leistungsmessung [RLM])	ct/kWh	11,004	13,09
Monatlicher Grundpreis pro Erdgasanlage	€/Monat	40,00	47,60

1) Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils gültigen „Entgelten für die Netznutzung der Netzinfrastruktur" des jeweiligen Netzbetreibers separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Netzentgelte können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

Das voran genannte Entgelt für die Erdgaslieferung erhöht sich um die aktuellen Entgelte für die Speicherumlage nach § 35e EnWG, den CO2-Preis, die vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Euro (THE) in Rechnung gestellte Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz.

Sollten sich die Mehrkosten gemäß Konzessionsabgabenverordnung, der Netznutzung, des Messstellenbetriebs, der Speicherumlage nach § 35e EnWG, des CO2-Preises, der Bilanzierungsumlage oder der Energiesteuer ändern respektive neue gesetzliche Abgaben oder Umlagen hinzukommen, hat die Stadtwerke Münster GmbH das Recht, den Aufschlag entsprechend anzupassen. Fallen nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen weg oder ermäßigen sich diese Belastungen, so ist die Stadtwerke Münster GmbH verpflichtet, die daraus folgenden Kostensenkungen ebenfalls an den Kunden weiterzugeben.

Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO2-Preis"). Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten wird unter Berücksichtigung des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG sowie der Preise für mögliche Überschuss- und Nachkaufsmengen nach §§ 14, 15 BEHV gebildet und beträgt zunächst die oben angegebene Höhe. Er fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Ändert der Gesetzgeber die Regelungen des BEHV und damit im Zusammenhang stehende Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, bestimmt sich der CO2-Preis in Abweichung zu vorstehendem Absatz unter entsprechender Anwendung der geänderten gesetzlichen Regelung. Enthält die geänderte gesetzliche Regelung einen dem für 2026 geltenden Versteigerungsmechanismus vergleichbaren Mechanismus, gilt der CO2-Preis voraussichtlich bis zum 31.12.2027 entsprechend und nach vergleichbaren Maßstäben, wobei sich der CO2-Preis in dem Umfang verändert, in dem sich die gesetzlichen Preise für den Preiskorridor und Nachkaufmengen/Überschussmengen für das Kalenderjahr 2027 gegenüber den Preisen für das Kalenderjahr 2026 verändern.

Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz bzw. Treibhausgasemissionshandelsgesetz (BEHG bzw. TEHG) keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2028) zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang zusätzlich den Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO2-Preis"). Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an.

Das Emissionshandelssystem für CO2-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren (EU-ETS 2) löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie (EU) 2023/959 vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für den EU-ETS 2 ergänzt. Im EU-ETS 2 werden Emissionszertifikate in einem Versteigerungsverfahren ohne Preiskorridor durch die European Energy Exchange (EEX) veräußert. Auf nationaler Ebene wurden die Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt.

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Kaufs von Emissionszertifikaten noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll. Den jeweils aktuellen Stand und weitere Details finden Sie unter www.stadtwerke-muenster.de/rechnungsinformationen

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand: 01.01.2027)

Energiesteuer	Konzessionsabgabe	CO2 - Preis*	Speicherumlage	Bilanzierungsumlage
0,550 ct/kWh	0,030 ct/kWh	1,256 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh

*Gilt im Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027